Niederschrift Nr. GR/008/2021

über die am **Mittwoch, den 20.10.2021** im **Feuerwehrhaus** in Neustift stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 21:30 Uhr

Anwesende:

"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"
Herr Bürgermeister Mag. Peter Schönherr
Herr GV Hermann Stern
Herr GV DI (FH) Markus Müller
Herr GR Benjamin Steirer
Herr GR Robert Fankhauser
Herr GR Florian Stern
Frau EGRin Regina Peer — Vertr. für GR Manfred Schwab

"Gemeinschaftsliste Neustift"
Frau GRin Anita Siller
Herr GR Josef Pfurtscheller
Herr GV Karl Pfurtscheller
Herr GR Georg Gleirscher
Herr EGR Mag. Christoph Schönherr — Vertr. für Vizebgm. Andreas Gleirscher

"Zukunft Neustift"
Herr GR Dr. Friedrich Siller

"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"
Herr GV DI Daniel Illmer
Herr EGR Peter Ranalter — Vertr. für GR DI Norbert Gleirscher; Abw. zu Pkt. 12)

"FÜR NEUSTIFT Team Martin Pfurtscheller (Bröller) "
Herr GR Martin Pfurtscheller

"Freier Mandatar"
Herr GR Patrick Berger

Weiters anwesend:
Herr Mag. Bernd Golas
Frau Amtsleiterin Jasmin Schwarz

Entschuldigt abwesend:

"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"
Herr GR Manfred Schwab

"Gemeinschaftsliste Neustift"
Herr Vizebürgermeister Andreas Gleirscher

"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"
Herr GR DI Norbert Gleirscher

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des GR-Protokolls vom 29.09.2021

1.1. Bericht über den Stand der Umsetzung des Protokolls vom 29.09.2021

2. Bericht des Bürgermeisters

3. Christian Falbesoner, Franz-Senn-Straße 17, 6167 Neustift -
a) Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 1453/2
b) Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 1453/2 und 1464/4

4. Claudio Canazei, Schulweg 14 und Ulrike Ferchl, Schulweg 16, 6167 Neustift -
a) Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 249 und 248 von derzeit Wohngebiet gem. § 38 Abs1 TROG in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs.2 TROG
b) Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 248 und 249

5. Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift - Beratung und Beschlussfassung über die Abtretung vom 105 m² aus Gp. 1842/1, EZ 261, gemäß Planurkunde DI Höflinger aus dem Jahr 1976 bzw. gemäß damaliger Absprache mit Frau Rosa Complojer.

6. Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift - Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit der Wintersport Tirol AG (Parkplatz Mutterberg)

7. Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift - Beschlussfassung über die Entnahme eines Betrages in Höhe von € 100.000,- aus den Substanzerlösen und Zuführung an die Gemeinde Neustift (gemäß Haushaltsvoranschlag der Gemeinde Neustift für das Jahr 2021)

8. Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift - Bericht über die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes
Gzl: G 44/2021-9 vom 27.09.2021 (Feststellung verfassungswidriger Inhalte des TFLG 1996)
Gzl: E 2893/2020-21 vom 06.10.2021 (Aufhebung des Erkenntnisses des LVwG Gzl. 2019/44/1466-1 vom 17.07.2020 und Feststellung, dass die Gemeinde Neustift, die Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift u. GR Hermann Stern wegen der Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt worden sind.)

9. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Fam. Hofer-Maierbrugger auf Kostenbeteiligung für die Schülerbeförderung ihres Sohnes für das Schuljahr 2021/2022

10. Beratung und Beschlussfassung über die Subvention der Sonnenbergbahn Milders, Saison 2020/2021

11. Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass einer Verordnung zur Einhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielautomaten aufgrund Änderung des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017
a) Aufhebung der Verordnung vom 09.09.2020
b) Neuerlass

12. Beratung und Beschlussfassung die Kostenbeteiligung zur Verbauung der Auffahrt Pfurtschell (Burgstein) lt. Empfehlung des Gemeindevorstandes

13. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Fr. Brigitte Ragg auf Gestattung der dauerhaften Querung der Franz-Senn-Straße im Bereich des Gst. 1462/5 zum Zwecke der Erschließung ihres Bauplatzes lt. Empfehlung des Gemeindevorstandes

14. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Hr. Adolf Knoflach auf käufliche Überlassung einer Teilfläche von ca. 38 m2 aus Gst.1295/2 (Adolf Knoflach) an die Gemeinde zur Verbesserung der dortigen Verkehrsverhältnisse lt. Empfehlung des Gemeindevorstandes

15. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Schwab-Bau Ges.m.b.H. auf grundbücherliche Durchführung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrweges auf Gst. 798/3 (Gemeinde Neustift) für Gst. 798/4 (Schwab Bau Ges.m.b.H.) lt. Empfehlung des Gemeindevorstandes

16. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Fr. Bianca Weger zur Verlängerung der Nutzung einer Teilfläche von 200 m2 des Gst. 153/1 (Gemeinde Neustift) zur Lagerung von Baumaterial für die Aufstockung des Wohnhauses in Leiraweg 9 lt. Empfehlung des Gemeindevorstandes

17. Standesamt - Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise lt. Empfehlung des Gemeindevorstandes

18. Personalangelegenheiten
a) Finanzverwaltung - Antrag auf Versetzung in den Ruhestand
b) Finanzverwaltung - Neuanstellung
c) Kinderbetreuung

19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE:

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr begrüßt die anwesenden MandatarInnen und ZuhörerInnen und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu Punkt 1) der TO:

Die Punkte 1., 1.1 und 18 b) werden von Bürgermeister Mag. Peter Schönherr von der Tagesordnung genommen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, Tagesordnungspunkt 18 (Personalangelegenheiten) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für die Aufnahme des Tagesordnungspunktes: **Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Land Tirol betreffend die Förderung für die Neuerrichtung und Sanierung von Tagespflegeplätzen** in die Sitzung aus.

Zu Punkt 2) der TO:
Bgm Mag. Peter Schönherr informiert über

- die nun vorliegende schriftliche Finanzierungszusage von Landesrat Mag. Johannes Tratter für **Sicherungsbauten und -Maßnahmen des Baubezirksamtes und der Wildbach- und Lawinenverbauung** in Höhe von € 950.000,- für die nächsten vier Jahre,
- den erfolgten Baubeginn der **Verbauung „Jedlesgiesse“**,
- den Abschluss der Verhandlungen über die Grundtäusche mit Familie Jenewein sowie der Diözese betreffend die **Aufbahrungskapelle.** Der nun vorliegende Einreichplan liegt nun den Gemeindevorständen zur Freigabe vor,
- den **Umbau des Bürgerservice** im Parterre des Gemeindeamtes,
- die erste Sitzung der **Steuerungsgruppe „Neue Schule – altes Leben“**, die, gemeinsam mit der Abteilung Bodenordnung – Dorferneuerung, dem Gemeindevorstand sowie Architekt Robert Pfurtscheller. Sämtliche Diskussionen und Abstimmungen werden in enger Abstimmung mit der Dorferneuerung erfolgen.

Zu Punkt 3) der TO:
Herr Christian Falbesoner beabsichtigt östlich seines Hotels Rosengarten auf Grundstück 1464/4 ein Privatwohnhaus zu errichten. Um das geplante Gebäude (Projekt liegt vor) auf einem eigenen Grundstück unterbringen zu können, sollen die bestehenden Grundgrenzen zwischen dem Hotel und dem neuen Privatwohnhaus neu angeordnet werden, wobei durch die derzeit bestehende unterschiedliche Flächenwidmung auch die Widmungsgrenzen an die neuen Grundstücksgrenzen angepasst werden müssten.
Er ersucht daher um eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 1453/2 im Ausmaß von ca 120 m² von derzeit Tourismusgebiet in künftig Wohngebiet, um diese Fläche mit dem Wohnhausgrundstück 1464/4 vereinigen zu können.
Nachdem dabei auch die gesetzliche erforderlichen Grenzabstände in offener Bauweise nicht eingehalten werden können wird gleichzeitig auch um die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes mit Festlegung verringerter Grenzabstände ersucht.

Der Raumplaner hat aus ortsplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des FLÄWI und die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes.

Der Raumordnungsausschuss empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Es liegen dazu folgende gutachtliche Stellungnahme vor:

- WLV Sektion Tirol, Wilhelm-Geil-Straße 9, 6020 Innsbruck, GZ.: 3141/067-2021 vom 28.09.2021
- Ortsplanerische Stellungnahme der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 23.09.2021

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 24.09.2021, Zahl: 334-2021-00017 im Bereich des Grundstückes 1453/2, KG 81123 Neustift (zum Teil), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich Grundstückes 1453/2 KG 81123 Neustift rund 120 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 1453/2 (zur Gänze) und 1464/4 (neu formiert), KG Neustift im Stubaital, Zl.: B4.23 Milders - Falbesoner vom 06.10.2021** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4) der TO:

Herr Claudio Canazei beabsichtigt bei der auf Gst 249 bestehenden Fremdenpension „Gulla“ Zu- und Umbaumaßnahmen durchzuführen, um einerseits für sich die eigenen Wohnungsverhältnisse zu verbessern und andererseits auch eine Qualitätsverbesserung für die Fremdenpension erreichen zu können.

Das gegenständliche Gebäude wurde bereits in den 1970er-Jahren errichtet und wird dort seither eine Gästepension gewerblich betrieben.
Aus unerklärlichen Gründen wurde das damals bereits bebaute gegenständliche Areal bei der erstmaligen Erstellung des Gesamtflächenwidmungsplanes als Wohngebiet ausgewiesen.

Durch die gegenständlichen Baumaßnahmen stellt sich nun aus heutiger Sicht die Frage der raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit dieses Bauvorhabens und wird daher um eine entsprechende Anpassung des Flächenwidmungsplanes ersucht.

Gleichzeitig hat sich auch Frau Ulrike Ferchl dem Umwidmungsersuchen des Claudio Canazei aus Rechtssicherheitsgründen angeschlossen, da ihre auf dem Nachbargrundstück 248 bestehende Fremdenpension „Sonnleitn“ in den 1970er-Jahren in gleicher Größe errichtet wurde und seither ebenfalls auch dort eine Gästepension gewerblich betrieben wird.

Raumplaner DI Friedrich Rauch hat aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegen die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes nachdem die beiden Gebäude ja bereits vor der Erstellung des ersten Flächenwidmungsplanes errichtet und bereits seit dieser Zeit nachweislich gastgewerblich vermietet werden. Außerdem schließt das gegenständliche Areal unmittelbar an die auf der gegenüberliegenden Seite des Schulweges angrenzende touristische Bebauung an.

Es liegen dazu folgende gutachtliche Stellungnahme vor:

- Ortsplanerisches Gutachten der Plan-Alp Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 24.08.2021
- Stellungnahme der WLV, GBl. Mittleres Oberinntal, GZ.: 3141/072-2021 vom 18.10.2021

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat, wobei neben der Änderung des Flächenwidmungsplanes auch die Erlassung eines Bebauungsplanes empfohlen wird, um den Bestand bzw. das vorliegende Projekt dadurch entsprechend abzusichern.

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 31.08.2021, Zahl: 334-2021-00006 im Bereich der Grundstücke 248 und 249, beide KG 81123 Neustift (zur Gänze), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 248 KG 81123 Neustift rund 1022 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) und weiters
im Bereich des Grundstückes 249 KG 81123 Neustift rund 1237 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 248 und 249 , beide KG Neustift im Stubaital, Zl.: B3.46 Dorf Canazei/Ferchl vom 15.10.2021** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5) der TO:

Substanzverwalter Martin Pfurtscheller informiert über eine Angelegenheit aus dem Jahre 1976 in Zusammenhang mit dem Bau des Schleppliftes in Krössbach, bei dem Grund der Familie Complojer benötigt wurde. Als Gegenleistung dazu wurde zwischen der Agrargemeinschaft und Frau Rosa Complojer vereinbart, 105m² aus Gp. 1842/1, EZ 261, gemäß der Planurkunde aus dem Jahr 1976, abzutreten. Das Grundstück wurde seither von der Familie Complojer genutzt, die Vermessungsurkunde jedoch die durchgeführt.

Entsprechend der Empfehlung des Gemeindevorstandes genehmigt der Gemeinderat **einstimmig** die Durchführung der vorliegenden Vermessungsurkunde mit einer Abtretung von 105m² aus Gp.1842/1 (GGAG-Neustift), EZ 261 zur Vereinigung mit Gst. 1819/1, EZ 90144 (Friedrich Complojer). Der Substanzverwalter möge diie vorliegende Vereinbarung mit Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeindegutsagrargemeinschaft und Herrn Friedrich Complojer abschließen; Hr. Complojer räumt dabei der Hochstubai-Liftanlagen Gesellschaft m.b.H. die Dienstbarkeit der Grundbenützung als Skipiste, deren Präparierung und Erhaltung einschließlich Verlegung und Erhaltung von Beschneiungs- und Beleuchtungsanlagen auf dem vertragsgegenständlichen Trennstück ein.

Sämtliche mit der Errichtung und Verfassung sowie grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie Steuern und Abgaben aller Art trägt Hr. Friedrich Complojer

Zu Punkt 6) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr und Substanzverwalter Martin Pfurtscheller informieren über die bisherige, im Jahre 2004 zwischen der Agrargemeinschaft Neustift und der Wintersport Tirol AG Co. Stubaier Bergbahnen KG geschlossene Vereinbarung für die Nutzung der Agrar-Grundstücke als Parkflächen mit einer indexgebundenen Dienstbarkeitsentschädigung von € 21.801,85 jährlich. Nachdem man sich bereits während der Amtszeit des damaligen Substanzverwalters Hermann Stern in vielen Beratungen im Gemeindevorstand und zahlreichen Besprechungen mit Mag. Reinhard Klier, Bürgermeister Mag. Peter Schönherr und den jeweiligen Rechtsvertretern auf eine neue Entschädigungshöhe einigen konnte, wurde nunmehr seitens der Wintersport AG aufgrund der Corona-Pandemie die Aufnahme der Berücksichtigung von behördlich angeordneten Sperrtagen in Form einer Pachtreduktion in den Vertrag reklamiert. Der ursprünglich auch gewünschten Berücksichtigung von schlechten Wintersaisonen, wurde indes nicht gefolgt und konnte man sich nunmehr abschließend auf den nun

vorliegende Dienstbarkeitsvertrag einigen, der bereits von GF Mag. Reinhard Klier unterfertigt wurde.

Für die Parkplatzflächen im Ausmaß von 2,6 ha ergibt sich sohin nunmehr eine jährliche indexgebundene Dienstbarkeitsentschädigung für die ersten 10 Jahre (1.1.2018 bis 31.12.2027) von € 3,- /m^2, also € 78.561 jährlich, ab dem 1.1.2028 bis 30.04.2058 von € 4,45,-/m^2, also € 116.532,15 jährlich – bereits reduziert um die seitens des Deutschen Alpenvereins – Sektion Dresden als Parkplätze genutzte Fläche im Ausmaß von ca. 1.500 m^2. Hierüber wird es einen separaten Dienstbarkeitsvertrag mit dem Deutschen Alpenverein - Sektion Dresden geben.
Für die Ski- und Beschneiungsflächen und den Lawinendamm eine indexierte jährliche Entschädigungssumme in Höhe von € 3.287,30.

GR Dr. Friedrich Siller ist sehr dafür, einem Neustifter Leitbetrieb diese Flächen zur Verfügung zu stellen. Problematisch erachtet GR Dr. Siller allerdings die Vertragsdauer bis 2058 und äußert seine Bedenken auch darüber, dass man auf solch‘ langen Zeitraum keinen Zugriff mehr auf die Flächen habe: Auch kritisiere GR Dr. Friedrich Siller das jederzeit mögliche „dinglich machen“ des Vertrages, also die Weitergabe an einen Dritten. Auch könnten bestimmte bauliche Anlagen auf den Dienstbarkeitsflächen durch die Wintersport bzw. dem Rechtsnachfolger errichtet werden.

Bgm. Mag. Peter Schönherr verweist auf die zahlreichen Besprechungen im Gemeindevorstand, auch gemeinsam mit Mag. Reinhard Klier. Die Vertragsdauer erachtet Bgm. Mag. Peter Schönherr nicht als nachteilig, gebe es ja nur eine Gletscherbahn und würde auch ein anderer Eigentümer am Gletscher nur einen ähnlichen Betrieb führen. Wichtig sei es, so Bgm. Mag. Peter Schönherr, den Betrieb auf Dauer sicherzustellen um damit auch die touristische Zukunft Neustifts, als wichtige einzige Einnahmequelle für die politische Gemeinde zu sichern. Nur durch die Langfristigkeit des Vertrages konnte auch die fünffache Pachtzinserhöhung zu den in der Vergangenheit seitens der Agrargemeinschaft geschlossenen Verträgen, erzielt werden. Dafür habe dieser touristische Betrieb als Gegenleistung die für ihn wichtige Planbarkeit und Sicherheit. Allfällige Errichtungen von baulichen Anlagen könnten nicht ohne Beteiligung der Gemeinde erfolgen, sollten jene nicht aus seilbahnrechtlichen Vorgaben und damit nur mit Genehmigung durch die Seilbahnbehörde erfolgen können.

GV Hermann Stern ergänzt, dass wir alle nicht wüssten, wie sich die Zukunft entwickle; sollte Familie Klier einen neuen Investor bringen, so würde auch dieser einen Lift am Stubaier Gletscher betreiben. GV Hermann Stern erachtet diesen Vertrag für beiden Vertragsparteien als optimal: Die Gemeindegutsagrargemeinschaft habe gute Pachteinnahmen, mit der man auch den Betrieb Wintersport „leben lassen“ würde.

Substanzverwalter Martin Pfurtscheller weist darauf hin, dass auch er anfänglich Bedenken wegen der Vertragsdauer gehabt habe; allerdings zeigten die zahlreichen Diskussionen und Besprechungen, auch mit dem Rechtsvertreter RA Dr. Nuener, dass auch ein gutes Klima für eine langfristige Zusammenarbeit auf Augenhöhe viel Wert sei.

GR Josef Pfurtscheller erachtet den vorliegenden Vertrag und die Bemühungen als „gut und recht“, hätte sich allerdings eine Kündigungsmöglichkeit der Gemeindegutsagrargemeinschaft, wie auch bei anderen Eigentümern, erwartet.

Für Bgm. Mag. Peter Schönherr konnte mit dieser Vereinbarung das erste Mal Ordnung zwischen der Gemeinde und der Wintersport hergestellt werden, was dem Gemeinderat viel Wert sein sollte. Man habe nun eine für beide Seiten faire Regelung und nach drei Jahren umfangreichen Verhandlungen, einen fundierten Vertrag, über den sich Bgm. Mag. Peter Schönherr sehr freue.

Mit **15 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen** (GR Dr. Friedrich Siller und GR Josef Pfurtscheller) beschließt der Gemeinderat, dass der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaf Neustift den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift und der Wintersport Tirol AG & Co. Stubaier Bergbahnen KG mit einer Laufzeit von 1.1.2018 bis 31.12.2057 für Teilflächen der Gste. 2410/1, 2411, 2400 und 2401/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift) gemäß Plan der Vermessung OPH Ziviltechniker GmbH, GZ 27359/18 mit Naturaufnahme 2 vom 22.1.2020 abschließen möge.

Zu Punkt 7) der TO:
Substanzverwalter Martin Pfurtscheller informiert über den Kassenbestand der Gemeindegutsagrargemeinschaft, der zum 20.10.2020, € 387.038,61 (Sparbuch und Girokonto),- beträgt. Mit den heuer noch eingehenden Förderungen für Aufforstungen vom 18.10.2021 in Höhe von € 60.000,- sowie des Pachtzinses der Wintersport in Höhe von € 150.000,- belaufe sich der gesamte Kassenbestand mit der im Haushaltsvoranschlag geplanten Entnahme von € 100.000, – auf € 497.038,61,-.

Für GV Karl Pfurtscheller sei die Entnahmehöhe nicht nachvollziehbar, haben doch im Sinne einer vernünftigen Waldbewirtschaftung mindestens € 0,5 Mio. an Barreserven bei der GGAG zu verbleiben. Die Gemeinde habe schließlich Interesse daran, dass dieser große Betrieb funktioniere. Bgm. Mag Peter Schönherr erklärt, dass man sich im Gemeinderat für die im Budget 2021 vorgesehenen wichtigen Projekte mit jener Entnahme aus den Substanzerlösen ausgesprochen habe. Diese stehen entsprechend höchstgerichtlichem Erkenntnis der Gemeinde und allen Bürgern zu. Die Gemeinde habe bewiesen, einen Wald bewirtschaften zu können. Auf Nachfrage von Bgm. Mag. Peter Schönherr an Substanzverwalter Martin Pfurtscheller, ob er durch diese Entnahme eine Gefahr für die Handlungsfähigkeit sehe, erklärt Substanzverwalter Martin Pfurtscheller, dass, auch dank der hervorragenden Arbeit der Waldaufseher beim Lukrieren von Förderungen und dem guten Bewirtschaften die Handlungsfähigkeit des Betriebes absolut gegeben sei; man heuer auch ein Kfz anschaffen konnte. Wichtig sei jedoch, dass auch Geld für schnelles Handeln verfügbar ist, was bei dem vorhandenen Kassenbestand trotz Entnahme gegeben sei.
Bgm. Mag. Peter Schönherr appelliert an die Mandatare, die höchstgerichtlichen Entscheidungen endlich zu akzeptieren. Es handele sich bei der politischen Gemeinde Neustift und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift um zwei Körperschaften mit unterschiedlichen Aufgaben; die Substanzerlöse der Gemeindegutsagrargemeinschaft stünden jedoch der politischen Gemeinde zu. Sollte die Gemeindegutsagrargemeinschaft Geld für den Betrieb benötigen, dann könne jederzeit ein entsprechender Antrag an die Gemeinde gestellt werden.

Entsprechend Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2021 wird der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift i.St. seitens des Gemeinderates mit **11- Ja-Stimmen** (Bgm. Mag. Peter Schönherr, GV Hermann Stern, GV DI Markus Müller, GR Benjamin Steirer, EGRin Regina Peer, GR Robert Fankhauser, GR Florian Stern, GR Martin Pfurtscheller, GV DI Daniel Illmer, EGR Peter Ranalter, GR Patrick Berger) und **6- Nein-Stimmen** (EGR Mag. Christoph Schönherr, GRin Anita Siller, GR Josef Pfurtscheller, GV Karl Pfurtscheller, GR Georg Pfurtscheller, GR Dr. Friedrich Siller) gemäß § 36f TFLG angewiesen, eine Entnahme von € 100.000,- aus den Substanzerlösen der Gemeindegutsagrargemeinschaft und dessen Zuführung an die Gemeinde zu veranlassen.

Bgm. Mag. Peter Schönherr erinnert die GemeinderätInnen daran, dass die Gemeinde die Aufgabe habe, ordentlich zu wirtschaften, welches der Gemeinde auch durch den positiven Bericht des Landesrechnungshofes bestätigt wurde. Ein ständiges „Nein-Sagen“ und „Dagegen-Sein“ bringe die Gemeinde nicht weiter, so Bgm. Mag. Peter Schönherr.

Zu Punkt 8) der TO: **Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift**

Bericht über die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes:
Gzl: G 44/2021-9 vom 27.09.2021 (Feststellung verfassungswidriger Inhalte des TFLG 1996)
Gzl: E 2893/2020-21 vom 06.10.2021 (Aufhebung des Erkenntnisses des LVwG Gzl. 2019/44/1466-1 vom 17.07.2020 und Feststellung, dass die Gemeinde Neustift, die Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift und GV Hermann Stern wegen der Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt worden sind.)

Bgm. Mag. Peter Schönherr gibt einen Überblick über die Chronologie dieses wichtigen Tagesordnungspunktes, in dem aufgrund der eingebrachten Verfassungsbeschwerde die Verfassungswidrigkeit von Inhalten des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes und die Verletzung der Gemeinde, der Gemeindegutsagrargemeinschaft und Gemeindevorstand Hermann Stern in ihren Rechten festgestellt wurde:

09.06.2016: GV Hermann Stern wird vom Gemeinderat zum Substanzverwalter bestellt.

29.04.2019: Die Vollversammlung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift wählt Substanzverwalter Hermann Stern zum Ersatzmitglied des Agrarausschusses.

15.05.2019: Die Agrarbehörde weißt die von der GGAG eingebrachten Feststellunganträge als unzulässig zurück

01.07.2019: Der Bescheid der Agrarbehörde vom 15.05.2019 wird vom Landesverwaltungsgericht ersatzlos behoben.

08.07.2019: Die Agrarbehörde erlässt einen neuen Bescheid. Dieser Bescheid wird erneut beeinsprucht.

17.07.2020: Der Einspruch gegen den Bescheid vom 08.07.2019 wird vom Landesverwaltungsgericht als unzulässig abgewiesen.

04.08.2020: Substanzverwalter Hermann Stern wird aufgrund der Entscheidung des LVwG durch den Gemeinderat abberufen. Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde.

30.08.2020: Die Gemeinde Neustift, die Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift und Hermann Stern erheben Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof.

27.09.2021: Erkenntnis G 44/2021-9 - Das TFLG 1996 war in Teilen verfassungswidrig.

06.10.2021: Erkenntnis E 2893/2020-21 - Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 17.07.2020 ist begründet. Die Gemeinde, die Gemeindegutsagrargemeinschaft und Gemeindevorstand Hermann Stern sind durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes, wegen der Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt worden. Das Land Tirol ist schuldig, den Beschwerdeführern die Prozesskosten in Höhe von € 3.248,- zu erstatten.

Durch diese Aufhebung folgt:
- Das Amt des Substanzverwalters hat nicht am 29.04.2019 geendet
- Der Substanzverwalter musste die Wahl als Ersatzmitglied nicht annehmen

- Die Gemeinde war nicht verpflichtet die Beendigung des Amtes des Substanzverwalters kundzumachen und einen neuen Substanzverwalter zu bestellen

Bgm. Mag. Peter Schönherr weist darauf hin, dass jene Verfassungsbeschwerde nur mit einer Stimme Mehrheit im Gemeinderat erhoben werden konnte und erinnert dabei auch an die im Gemeinderat „jämmerliche“ geführte Diskussion hinsichtlich einer Rückerstattung der Aufwandsentschädigung von GV Hermann Stern für seine Tätigkeit als Substanzverwalter. Die scheinbar in mehreren Gemeinden vorbereitete, in den Gemeinden Neustift und Axams zunächst scheinbar erfolgreiche geführte Aktion zu Lasten der Gemeindebürger könne und dürfe seitens GemeindevertreterInnen nicht geduldet werden. Die Kosten, die Neustift aufwenden musste, um sich gegen die Aufsichtsbehörde und das Land Tirol höchstgerichtlich zur Wehr zu setzen, wird Landeshauptmann Günther Platter in einer detaillierten Aufstellung als Rechnung erhalten; die Erkenntnisse werden auf der Homepage veröffentlicht.

Zu Punkt 9) der TO:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, sich, wie in den vorangegangenen Jahren, an den tatsächlichen Kosten bei Inanspruchnahme eines Taxi-Unternehmens für die einfache Beförderung des Schülers von Mutterberg in die Schule bzw. bis zum erstmöglichen Busverkehr zu 1/3, sohin in Höhe von max. € 2.500,- für das Schuljahr 2021/2022 zu beteiligen.

Zu Punkt 10) der TO:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, den Sonnenbergbahnen Milders für die Saison 2020/2021 eine budgetierte Subvention in Höhe von maximal € 6.500,- (in gleicher Auszahlungshöhe des TVB Stubai, Tirol) zu gewähren.

Zu Punkt 11) der TO:

Mit der im Juli 2020 kundgemachten Novelle des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 erfolgte eine Änderung ua dahingehend, dass bei Wettterminals und Eingabegeräten, die sog. Vergnügungssteuer erst ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte für sämtliche Geräte zu entrichten ist. Mangels Betriebsstätten mit mindestens drei Geräten, entfallen die seit 2017 lukrierten Vergnügungssteuer iHv € 3.600,- p.a. somit zur Gänze. Daraufhin erließ der Gemeinderat mit Beschluss vom 09.09.2020 eine Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer, die durch die Aufsichtsbehörde aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens nicht zur Kenntnis genommen wurde und hat der Gemeinderat daher neuerlich die Verordnung zu erlassen.

a)

Mit **16- Stimmen und 1 Nein-Stimme (GR Benjamin Steirer)** beschließt der Gemeinderat die Aufhebung der Vergnügungssteuerverordnung vom 09.09.2020

b)

Mit **16- Stimmen und 1 Nein-Stimme (GR Benjamin Steirer)** beschließt der Gemeinderat aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs 3 Ziff. 1 FAG 2017 und aufgrund des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 die vorliegende Vergnügungssteuerverordnung 2021 der Gemeinde Neustift im Stubaital:

VERGNÜGUNGSSTEUER-VERORDNUNG
der Gemeinde Neustift im Stubaital

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital hat in seiner Sitzung am 20.10.2021 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 29/2021 und aufgrund § 1 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, LGBl. 87/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020, über die Ausschreibung und Erhebung der Vergnügungssteuer für die Gemeinde Neustift im Stubaital folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Steuerpflichtige Vergnügen

Steuerpflichtig sind alle Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals, welche unter § 2 Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 angeführt sind.

§ 2
Steuersätze

Die Steuer wird für jeden angefangenen Monat nach festen Sätzen erhoben. Die Höhe der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

1. Für das Aufstellen von Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 wie TV-/Video-Spielautomaten und dergleichen	€ 50,00 je Automat
2. Für das Aufstellen von Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017	€ 700,00 je Automat
3. Für das Aufstellen von Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes nach § 2 Abs. 4 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017	€ 300,00 je Apparat

4. Die in Absatz 1 und 2 angeführten Beträge werden um jeweils 100 v. H. erhöht, wenn mehr als drei Spiel- bzw. Glückspielautomaten aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die aufgestellten Automaten bzw. Geräte am Aufstellungsort in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.

5. Der in Absatz 3 angeführte Betrag ist erst ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte zu entrichten. Werden drei oder mehr Geräte aufgestellt, ist die Steuer jedoch für sämtliche Geräte zu entrichten.

§ 3
Meldepflicht, Steuerschuldner, Entrichtung der Steuer

1. Sowohl derjenige, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Spielautomaten, Glücksspielautomaten oder Wettterminals gehalten werden oder die Entgelte gefordert werden (Unternehmer), als auch der Eigentümer der dazu benützten Räume oder Grundstücke oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat die Aufstellung eines Spiel- bzw. Glücksspielautomaten oder eines Wettterminals binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden.

2. Steuerschuldner ist der Unternehmer. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

3. Die Steuer ist bis zum 15. des Monats für den jeweils vorangegangenen Monat zu entrichten. Wird der Spiel- bzw. Glücksspielautomat oder das Wettterminal nachweislich länger als einen Monat nicht benützt, so wird die Steuer für die Zeit der Nichtbenutzung, gemessen in vollen Kalendermonaten als kleinste Einheit nicht erhoben.

§ 4
Inkrafttreten

1.Diese Vergnügungssteuerverordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

2.Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung vom 09.09.2020 außer Kraft

Neustift im Stubaital am 11.11.2021

Für den Gemeinderat:
Mag. Peter Schönherr

Zu Punkt 12) der TO:
Im Frühjahr 2021 musste oberhalb des Zufahrtsweges zu den Pfurtschellhöfen im Bereich „Burgstein“ (Gemeindegebiet Fulpmes) ein Felskopf gesichert werden. Die Gemeinde Fulpmes hat in Absprache mit der Gemeinde Neustift einen Antrag auf Sicherung bei der Wildbach- und Lawinenverbauung eingebracht.
Die Arbeiten wurden zwischenzeitlich von der WLV mit Gesamtkosten von € 45.000 ausgeführt, der Interessentenbeitrag beträgt Euro 15.000 und soll je zur Hälfte von den Gemeinden Neustift und Fulpmes getragen werden.

Entsprechend der Empfehlung des Gemeinderates spricht sich der Gemeinderat **einstimmig** für die hälftige Übernahme des Interessentenbeitrages der WLV in Höhe von € 7.500,- aus. Die Finanzierung erfolge über Sicherheits- und Verbauungsmaßnahmen.

EGR Peter Ranalter ist bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

Zu Punkt 13) der TO:
Frau Brigitte Ragg beabsichtigt auf Gp. 1452/5 ein Wohnhaus zu errichten und hat um die Bewilligung für eine Querung der Franz-Senn-Straße für die Verlegung von Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Kanal etc.) angesucht.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Querung der Franz-Senn-Straße im Bereich des Gst. 1452/5 entsprechend des vorliegenden Planes mit den üblichen Auflagen zu genehmigen, eine entsprechende Gestattungsvereinbarung ist mit der Antragstellerin abzuschließen.

Zu Punkt 14) der TO:
Hr. Adolf Knoflach hat der Gemeinde den Verkauf einer Teilfläche von ca. 38 m² aus der Gp. 1296/2 im Bereich Neustift/Aue zur Verbesserung der dortigen Verkehrsverhältnisse zum Preis von € 140,-/m² angeboten. Der Verkauf ist an die Bedingung geknüpft, dass die Fläche entsprechend „verkehrstauglich“ hergerichtet wird.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Fläche von ca. 38 m^2 aus Gst. 1296/2 (Adolf Knoflach) entsprechend des vorliegenden Planes zur Vereinigung mit Gst. 3665 zum Preis von € 140,- /m^2 anzukaufen und in das Öffentliche Gut – Wege und Plätze (EZ 436) zu inkamerieren zur Verbesserung der dortigen Verkehrsverhältnisse. Sämtliche damit verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern sind von der Gemeinde Neustift zu tragen.

Zu Punkt 15) der TO:
Die Schwab-Bau Ges.m.b.H. als Eigentümerin der Gp. 798/4 hat um grundbücherliche Durchführung eines Servituts für die Zufahrt über die Gp. 798/3 der Gemeinde Neustift angesucht. Die Zufahrt zum Betriebsgebäude der Fa. Schwab war ursprünglich durch ein Wegservitut über die Gp. 798/3 (Bauhof der Gemeinde Neustift) geregelt, 1992 wurde die Gp. 3762 neu gebildet und als Zufahrtsweg ins öffentliche Gut übernommen, dabei ist die grundbücherliche Veranlassung der Zufahrtsregelung von der Gp. 3762 zum Betriebsgelände Schwab-Bau (Gp. 798/3) unterblieben.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die grundbücherliche Durchführung der Dienstbarkeit des Gehen und Fahrens sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art auf Gst. 798/3 (Gemeinde Neustift) für Gst. 798/4 (Fa. Schwab-Bau Ges.m.b.H) lt. vorliegendem Servituts-Plan auf Kosten der Gemeinde zu genehmigen und zu veranlassen.

Zu Punkt 16) der TO:
Mit Beschluss vom 06.07.2020 und 05.10.2010 hat sich der Gemeindevorstand für eine vorübergehende entgeltliche Grundinanspruchnahme einer Teilfläche des Gemeindegrundstückes 153/1 im Ausmaß von ca. 200 m^2 zur Lagerung für Baumaterial etc. unter bestimmten Voraussetzungen bis Ende des Jahres 2021 ausgesprochen.

Nachdem sich die Abwicklung der Baumaßnahmen für die Aufstockung des Wohnhauses in Leiraweg 9 nunmehr nochmals verlängern, spricht sich der Gemeinderat auf Empfehlung des Gemeindevorstandes **einstimmig** für eine Nutzungsverlängerung entsprechend den bestehenden Konditionen bis 31.12.2022 aus. Eine längerfristige Nutzungsmöglichkeit bzw. ein käuflicher Erwerb werden indes abgelehnt.

Zu Punkt 17) der TO:
Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert den Gemeinderat über die bereits in mehreren Sitzungen des Gemeindevorstandes besprochene Thematik eines möglichen Beitritts in den Standesamtsverband Stubaital, dem bereits die vier Stubaier Gemeinden Schönberg, Telfes, Mieders und Fulpmes angehören. Sitz des Verbandes ist die Marktgemeinde Fulpmes. Die Beitrittskosten würden sich auf ca. € 25.000,- p.a. entsprechend des Bevölkerungsschlüssels belaufen. Trauungen könnten weiterhin im Standesamt Neustift, aber dann auch an Örtlichkeiten außerhalb des Standesamtes, sowie an Samstagen stattfinden und würden grundsätzlich von den beiden StandesbeamtInnen des Verbandes durchgeführt werden. Auf Wunsch von Brautpaaren könnte Trauungen auch von der jetzigen Standesbeamtin, Frau Ferchl im Standesamt Neustift durchgeführt werden und würde dann die Rückvergütung jener dafür erforderlichen Arbeitszeit durch den Standesamtsverband erfolgen. Bgm. Mag. Peter Schönherr weist darauf hin, dass auch ein Austritt aus dem Standesamtsverband jederzeit wieder möglich wäre.

GR Josef Pfurtscheller begründet seine Gegenstimme damit, dass zu einem Bürgerservice auch ein Standesamt in der Gemeinde gehöre.

Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat entsprechend der Empfehlung des Gemeindevorstandes mit **16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme** (GR Josef Pfurtscheller) mit. 1.1.2022 den Beitritt zum Standesamtsverband Stubaital mit jährlichen Kosten von rd. € 25.000,-.

Zu Punkt 19) der TO:

TOP NEU:

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für den Abschluss der vorliegenden Fördervereinbarung mit dem Land Tirol betreffend die Förderung in Höhe von € 130.000,- für die Neuerrichtung von zwei Tagespflegeplätzen und der Generalsanierung von acht Tagespflegeplätzen aus.

Auf Bitte von GV DI Daniel Illmer, die im Zuschauerraum anwesende Frau Hilde Hofer sprechen zu lassen, weist Frau Hofer auf die Dringlichkeit eines inklusives Wohnens in Neustift hin. Wesentlich sei einzig und allein, dass so schnell als möglich Wohnraum mit Betreuung in Neustift geschaffen werde. Bgm. Mag. Peter Schönherr gibt daraufhin einen Überblick über den derzeitigen Bearbeitungsstand. Der Gemeinderat hat sich in seiner letzten Sitzung am 20.09.2021 einstimmig für ein Projekt **„Inklusionswohnen in Neustift“** ausgesprochen. Das seitens der Wohnungseigentum vorgestellte Konzept basierte auf dem Standort der Volksschule Neder; wogegen Bedenken hinsichtlich der Entfernung von Nahversorgern und möglicher Lärm-/Emissionsbelastungen durch den nahen Gewerbebetrieb geäußert wurden und dabei das Grundstück des Katholischen Tiroler Lehrervereins im Bereich Wohnpark Scheibe in Betracht gezogen wurde. Vom Gemeinderat wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass Inklusionsplätze im ausreichenden Maße und für Neustifter/Stubaier geschaffen werden müssen. Bgm. Mag. Peter Schönherr weist darauf hin, dass ihm das eigentlich aus der talweiten Arbeitsgruppe Soziales mit Obmann Hermann Stern entstandene Thema sehr wichtig ist und wurde daher im letzten Gemeinderat ein für die Gemeinde gänzlich kostenloses Konzept präsentiert, welches nunmehr noch hinsichtlich des Standortes, des Betreibers etc. aufbereitet werden müsse und im nächsten Gemeindevorstand besprochen werde. Die Konzepterstellung wurde sofort in die Wege geleitet, nachdem Neustift bekannt wurde, dass die ursprüngliche Idee einer Realisierung auf einem Grundstück in Fulpmes widmungsrechtlich nicht erfolgen könne. Sobald die Entscheidung für ein Projekt in Neustift vorliegt, werde Bgm. Mag. Peter Schönherr bei Landesrätin Gabriele Fischer vorsprechen, da für die Realisierung die entsprechenden Bescheide und Genehmigungen der Sozialabteilung erforderlich sind.

GR Dr. Friedrich Siller erkundigt sich ob des Bearbeitungsstandes des Hochwasserschutzprojektes, der **Verbauungsmaßnahme in Falbeson**, als hier grundbücherliche Weiderechte bestünden. Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert in diesem Zusammenhang, dass jenes Projekt für eine heurige Umsetzung zurückgestellt wurde. Bgm. Mag. Peter Schönherr werde allerdings Ing. Mario Höpperger, BBA auf allfällig bestehende Weiderechte auf dem öffentlichen Wassergut hinweisen, mit etwaig Betroffenen, Kontakt, insbesondere auch mit dem Obmann der Agrargemeinschaft Falbson, Kontakt aufzunehmen.

Auf Nachfrage von EGR Peter Ranalter ob der Situation des **Agrarlokals Mutterberg**, erklärt Substanzverwalter Martin Pfurtscheller, dass dieses „winterfest“ gemacht werde, nachdem sich noch kein neuer Pächter gefunden habe.

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert EGR Mag. Christoph Schönherr auf Nachfrage über den Stand des Projektes **„Neues Leben für alte Schule“**, worüber der Steuerungsgruppe in einer ersten Sitzung berichtet wurde. Bislang gingen 202 Ideen zu unterschiedlichsten Bereichen (Soziales, Kunst und Kultur, Vereine, Tourismus ein, die nun entsprechend aufgearbeitet werden. GV DI Daniel Illmer ergänzt, dass es sehr wichtig sei, Leute zum Mitmachen zu gewinnen und würden daher jetzt zudem gezielt Einladungen an Vereine und weitere Multiplikatoren geschickt werden. Die **Schlussabrechnung Schulcampus** wird in einer nächsten Gemeinderatssitzung präsentiert werden, sei man derzeit noch in der rechtlichen Abhandlung des Beschichtungsschadens; dass es sich bei dem Schulbau um eine „Punktlandung“ handele, könne Bgm Mag. Peter Schönherr schon mitteilen. Bgm. Mag. Peter Schönherr erklärt, dass **Verordnungen zu Geschwindigkeitsbegrenzungen** seitens des Gemeinderates behandelt werden; die Bezirkshauptmannschaft nach Vorliegen eines entsprechenden Verkehrsgutachtens diese verordne.

GR Benjamin Steirer erkundigt sich ob des weiteren Ausbaus der **Beleuchtungsinfrastruktur in Schaller**, welcher laut Bgm. Mag, Peter Schönherr ein Thema für das Budget 2022 sein könne, nachdem das Haushaltsjahr 2021 schlank gehalten werden musste.

Zu Punkt 18) der TO:

Bereits zu Beginn der Sitzung hat der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Mag. Peter Schönherr einstimmig beschlossen, die Öffentlichkeit bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen. Nachstehend sind nur die endgültigen Beschlüsse protokolliert. Da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, sind Einzelheiten über die geheime Beratung und Beschlussfassung in einem eigenen Protokoll festgehalten, das für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 3 TGO 2001).

a)

Der Gemeinderat beschließt den Antrag von Finanzverwalter **Gebhard Haas** auf Versetzung in den Ruhestand mit 1.7.2022 zu genehmigen.

c)

Der Gemeinderat beschließt. Kindergartenpädagogin **Lisa Schlögl** rückwirkend mit 10.09.2021 in Entlohnungsschema ki1 einzustufen.

g.g.g.

(Schriftführer)
Amtsleiterin Jasmin Schwarz